

1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder – Zuwendungsrichtlinien – Vom 13. März 2008

Aktuelle Regelungen	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder -Zuwendungsrichtlinien-	Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder -Zuwendungsrichtlinien-	Redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Darstellung.
Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder) gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel Zuwendungen. Der Rat hat am 13. März 2008 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:		
1 Zuwendungen an Fraktionen		
1.1 Anmietung von Räumen Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • 75,00 Euro pauschal • 20,00 Euro je Fraktionsmitglied Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion zur Verfügung gestellt werden.	1.1 Anmietung von Räumen Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • 75,00 Euro pauschal • 20,00 Euro je Fraktionsmitglied Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.	Redaktionelle Anpassung der Formulierung, um. Der gestrichene Zusatz ist ohne Belang für die Gewährung.
1.2 Geschäftsausgaben Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • 75,00 Euro pauschal • 12,50 Euro je Fraktionsmitglied 		
1.3 Auswärtige Fraktionssitzungen Für die Durchführung von auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) außerhalb des Stadtgebietes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit folgenden Maßgaben	1.3 Auswärtige Fraktionssitzungen Für die Durchführung von auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) außerhalb des Stadtgebietes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit folgenden Maßgaben	Diese Regelung ermöglicht neben den Punkten 1.1 und 1.2 genannten Zuwendungen die Gewährung zusätzlicher Zuwendungen für Sitzungen außerhalb der Frakti-

Aktuelle Regelungen	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
Zuwendungen gewährt:	zusätzliche Zuwendungen gewährt:	onsräume. Dies wird durch die Formulierungsanpassung klar gestellt.
<p>1.3.1 Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein. • Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Fraktionssitzung zuwendungsfähig. Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum. • Eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung ist zuwendungsfähig. 		
<p>1.3.2 Abrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten werden für maximal 200 Kilometer, jeweils für die Hin- und Rückreise, jedoch nur innerhalb von Deutschland erstattet. • Übernachtungskosten werden nur bis zu 50,00 Euro pro Nacht anerkannt (die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse -Entschädigungsverordnung-). • Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich beim Ratsbüro einzureichen: <ol style="list-style-type: none"> 1 Ort und Datum der Fraktionssitzung, 2 die Namen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, 3 Beginn und Ende der Fraktionssitzung. <p>Die Reisekosten sind von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Verwendung des vom Ratsbüro vorgehaltenen Vordrucks einzeln abzurechnen.</p>	<p>1.3.2 Abrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten werden für maximal 200 Kilometer, jeweils für die Hin- und Rückreise, jedoch nur innerhalb von Deutschland erstattet. • Übernachtungskosten werden nur bis zu 50,00 Euro pro Nacht anerkannt (die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse -Entschädigungsverordnung-). • Für die Abrechnung sind Folgende Angaben sind folgende Angaben sind schriftlich beim Ratsbüro einzureichen: <ol style="list-style-type: none"> 1 Ort und Datum der Fraktionssitzung, 2 die Namen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, 3 Beginn und Ende der Fraktionssitzung. • Ferner ist die Rechnung für den Tagungsraum beim Ratsbüro einzureichen. <p>Die Reisekosten sind von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Verwendung des vom Ratsbüro vorgehaltenen Vordrucks einzeln abzurechnen.</p>	Die Auflistung wird redaktionell geändert bzw. um die Rechnung für den Tagungsraum ergänzt.

Aktuelle Regelungen	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>2. Art und Höhe der Zuwendungen für fraktionslose Ratsmitglieder Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder), erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 €.</p>		
<p>3. Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen. Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren.</p>		
<p>4. Verwendungsnachweis Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Fraktionssitzungen nach Nummer 1.3 sind hierin nicht aufzuführen. Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Nummer 3. ist als Einnahme aufzuführen. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Ein Vordruckmuster für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder wird vom Ratsbüro vorgehalten.</p>		
<p>5. Inkrafttreten Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 5. September 2001 außer Kraft.</p>		